

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Planänderung zur Deichsanierung Xanten-Kleve, II. BA, 5. Los „Lüttingen bis Wardt“, Zulassung (Zwei) Richtungsverkehr der Baustellenzufahrt L 4.

Im Rahmen der Bauarbeiten zur Deichsanierung des Deichverbandes Xanten-Kleve von Lüttingen bis Wardt, welche bereits am 23.09.2020 durch die Bezirksregierung Düsseldorf planfestgestellt worden ist, beantragt der Deichverband Xanten-Kleve einen (Zwei) Richtungsverkehr für die Baustellenzufahrt L 4.

Der beantragte Richtungsverkehr soll so umgesetzt werden, dass innerhalb des bestehenden und abgezaunten Baufeldes eine zweite Spur mit Stahlplatten an die vorhandene, einspurig asphaltierte Baustraße angebaut wird. Die Länge der Baustellenzufahrt L4 zum Baufeld beträgt rd. 800 m. Eine Vergrößerung des Baufeldes ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2, 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Änderung der bereits planfestgestellten Deichsanierung Xanten-Kleve, II. BA, 5. Los, „Lüttingen bis Wardt“ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54 - Obere Wasserbehörde, Herrn Blöß, roland.bloess@brd.nrw.de eingeholt werden.

Düsseldorf, 18.04.2023

Bezirksregierung Düsseldorf

Obere Wasserbehörde

gez. Haarmann